

Anhang VI

Vereinbarung Preis im Einzelfall

gültig ab 01.01.2017

oder

betrifft die versicherte Person mit der Versichertennummer
756.xxxx.xxxx.xx
für die Dauer vom... bis... (Verfügungsdauer)

zwischen

Eidgenössischer Invalidenversicherung
vertreten durch

IV-Stelle

Adresse

und

.....

(Leistungserbringer, Adresse)

zur Durchführung von

(Abklärungen, Integrationsmassnahmen, beruflichen Massnahmen, betreutes/begleitetes Wohnen → Nichtzutreffendes streichen bzw. Fehendes ergänzen)

1. Ausgangslage

Die IV setzt sich zum Ziel, die Arbeitsplätze von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im ersten Arbeitsmarkt zu erhalten oder diese Personen frühzeitig wieder im ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Um dieses Ziel zu erreichen, kann sie externe Partner beauftragen, Massnahmen der Frühintervention nach Art 7d IVG, Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG, Abklärungsmassnahmen nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV und berufliche Massnahmen nach Art. 15 bis 18 IVG durchzuführen.

2. Leistung/Preis

Von der zuweisenden IV-Stelle bestellte und vom Leistungserbringer während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung erbrachte Leistungen werden mit nachfolgenden Ansätzen entschädigt:

- *Tarifziffer / Art der Leistung / Entschädigungsart in CHF (analog Punkt 2)*
-

Im Preis sind folgende Bestandteile eingeschlossen:

sämtliche anrechenbaren Kosten der Massnahme (Definition der Massnahme und der inkl. Leistungen)

3. Rechnungsstellung

Die Leistungen sind pro versicherte Person bei der zuständigen IV-Stelle in Rechnung zu stellen mit Angaben zur NIF-Nummer und den entsprechenden Tarifiziffern. Sammelrechnungen werden nicht akzeptiert. Rechnungen haben in jedem Fall den Vorgaben des BSV sowie den von den IV-Stellen mitgeteilten Formvorschriften zu entsprechen. Weitere Informationen finden sich unter www.ahv-iv.ch, Menu IV-Eingliederungsmassnahmen.

Die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf wird von der zuständigen IV-Stelle mit einer technischen Meldung über den Abschluss der Vereinbarung und über allfällige Preisänderungen informiert.

4. Durchführung der Massnahmen

Die bedarfsgerechte Begleitung und die aktive Kommunikation zwischen dem Leistungserbringer, der versicherten Person und der Eingliederungsfachperson der zuweisenden IV-Stelle tragen zum Eingliederungserfolg bei.

Bei Abbruch der Massnahme wird die Vereinbarung hinfällig.

5. Schlussbestimmungen

Die Rahmenbedingungen (RB), welche im Anhang IV des Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) aufgeführt sind, haben integrale Geltung.

5.1 Schlichtungsverfahren, Gerichtsstand

Die Parteien versuchen allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen. Sind entsprechende Vergleichsverhandlungen gescheitert, richtet sich das Verfahren bei Streitigkeiten nach Artikel 27^{bis} Abs. 1 IVG. Als Schiedsgericht amtet das zuständige kantonale Schiedsgericht nach Artikel 27^{bis}, Abs.1, IVG. Zuständig ist das Schiedsgericht am Ort der ständigen Einrichtung oder der Berufsausübung des Leistungserbringers (Art. 27^{bis}, Abs.2, IVG).

IV-Stelle

Datum:

Unterschrift 1

Titel:

.....

Unterschrift 2

Titel:

.....

Leistungserbringer

Datum:

Unterschrift 1

Titel:

.....

Beilagen

- Rahmenbedingungen, Stand 1. Januar 2017

Verteiler, Kopie

- Es werden zwei Originale dieser Vereinbarung erstellt. Je ein Exemplar wird bei den Vertragsparteien deponiert.
- IVSK Produkteplattform